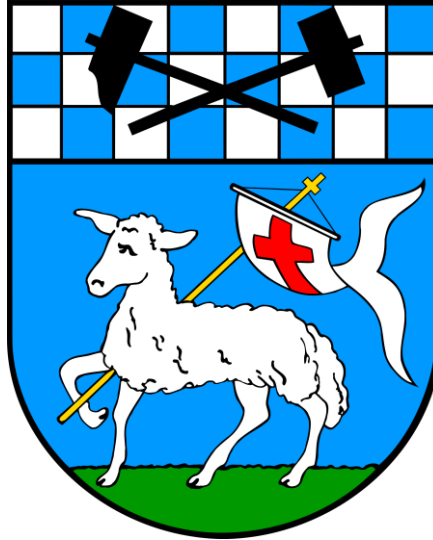


Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen der Stadt Penzberg



Ziel

Ziel des Programms ist, für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in Penzberg gesenkt sowie den Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes von Penzberg. Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, die genehmigt wurden. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Penzberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Unterstützung
2. Art und Umfang der Förderung
3. Antragsberechtigte Personen
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)
5. Allgemeine Anforderungen
6. Kumulierbarkeit
7. Rechtsanspruch
8. Sonstiges
9. Widerrufsmöglichkeiten
10. Inkrafttreten

Allgemeine Grundsätze und Richtlinien

1. Zweck der Unterstützung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Um dem Ziel der Klimaneutralität näher zu kommen und den CO₂-Ausstoß schnellstmöglich zu reduzieren, möchte die Stadt Penzberg die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, hierfür Ihren Beitrag durch das Errichten von Photovoltaikanlagen und das Installieren von Stromspeichern zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2022 eine Förderung beantragt werden kann.

2. Art und Umfang der Förderung

Zuschussfähig sind:

- PV-Dachanlagen mit 100 € pro installiertem kWp (max. 10kWp)
sowie
- Balkonkraftwerke bis max. 300 Wp mit pauschal 75 Euro sowie bis max. 600 Wp mit pauschal 100 Euro

Sollte eine Errichtungspflicht für Neubauten oder Renovierungen ab einer bestimmten Renovierungssumme gesetzlich festgeschrieben werden, ist diese gesetzlich vorgeschriebene Pflichtgröße nicht förderfähig.

- PV-Speicher (Akku) mit 50 € pro installierter kWh (max. 10 kWh, kein Bleiakku) in Kombination mit einer PV-Anlage

Sollte bzgl. einem PV-Speicher eine gesetzliche Pflichtgröße festgelegt werden, gelten hier die gleichen Regeln wie bei den Photovoltaikflächen.

Der PV-Speicher ist nur als Gesamtanlage (PV-Anlage plus PV-Speicher) zuschussfähig.

Gerechnet wird der Ausbau mit einer Stelle nach dem Komma (9,95kWp ergibt 995€).

Der Zuschuss wird einmalig pro Flurnummer und Grundstückseigentümer*in / Erbbauberechtigte gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder PV-Speicher sowie gebrauchte Balkonkraftwerke.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage, einen PV-Speicher oder ein Balkonkraftwerk im Stadtgebiet von Penzberg realisieren wollen. Falls Mieter die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt. Im Einzelfall kann der Stadtrat zur Entscheidungsfindung von der Verwaltung hinzugezogen werden.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

- **Die Information, dass eine PV-Anlage und ein PV-Speicher oder ein Balkonkraftwerk installiert und dafür eine Förderung beantragt wird, muss vor Beginn der Maßnahme nach Beauftragung der Fachfirma der Stadt Penzberg mitgeteilt werden.**
- **Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.**
- **Nach der Förderzusage ist innerhalb von 9 Monaten der Nachweis einer Fachfirma über die erfolgte Installation zu erbringen.**
- **Die Fördermittel werden erst nach dem Einreichen des Auszahlungsantrags sowie der erforderlichen Nachweise (Rechnungsbelege; Rechtsbehelfsverzichtserklärung usw.) bewilligt.**

Die Bindungsfrist der bezuschussten PV-Anlage inkl. ihrer PV-Speicher oder Balkonkraftwerke beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden.

Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags die geförderte PV-Anlage, der PV-Speicher oder das Balkonkraftwerk aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte PV-Anlage, der PV-Speicher oder das Balkonkraftwerk getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Stadt Penzberg schriftlich mitzuteilen.

Antrags-und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.penzberg.de heruntergeladen oder bei der Stadt Penzberg - Abteilung 6 - angefordert werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg) oder digital bei der Abteilung 6 – Umwelt- und Klimaschutz einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Stadtverwaltung noch immer unvollständig sind oder aus Sicht der Stadtverwaltung nicht förderfähig Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Folgendes Vorgehen wird seitens der Stadtverwaltung empfohlen:

Schritt 1) Richtlinie lesen

Schritt 2) Förderantrag stellen bei der Stadt Penzberg

Schritt 3) Auf die Zustellung des Förderbescheides und die Rechtsbehelfsverzichtserklärung warten

Schritt 4) Nach Erlass eines positiven Förderbescheids die Maßnahme (z.B. Installation eines Balkonkraftwerks) beauftragen und vollziehen

Schritt 5) Nach Abschluss der Tätigkeit den Auszahlungsantrag stellen und die Rechtsbehelfsverzichtserklärung einreichen

Schritt 6) Sich über die Förderung freuen!

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Der Auszahlungsantrag sowie der Verwendungsnachweis muss, zusammen mit den Rechnungsbelegen des ausführenden Fachbetriebs, bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien ist Voraussetzung.

In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht unterstützt werden. Gleiches gilt, wenn ein Fachbetrieb im eigenen Betrieb tätig wird. Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikmodule und deren PV-Speicher oder Balkonkraftwerke die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden

gebrauchte PV-Anlagen, PV-Speicher und Balkonkraftwerke, Plug&Play-Anlagen, Prototypen und PV-Speicher, die eine Bleitechnologie enthalten. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft-und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben des GEG zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

- **Der PV-Speicher ist nur als Gesamtanlage (PV-Anlage plus PV-Speicher) zuschussfähig.**

Bzgl. einer Förderung von PV-Speichern wenden Sie sich bitte an das 10.000-Häuser-Programm.

6. Kumulierbarkeit

Die Stadt Penzberg schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Penzberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

8. Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem DSGVO-Konformen Evaluationsverfahren der Stadt Penzberg teilzunehmen.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

9. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Penzberg bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Stadt Penzberg ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Stadt Penzberg kann vor Ort Kontrollen durchführen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Stadtratsbeschluss vom 30.11.2021 ab dem 01.01.2022.